

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.187 vom 23. Mai 2019

BS Appellationsgericht, 2019-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.187

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.187 du 23 mai 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.187 del 23 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 17. Oktober 2018 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) und § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zuständig für die Beurteilung des Rekurses ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Der Streitgegenstand des Verfahrens wird durch den Gegenstand des angefochtenen Entscheids und die Parteibehörden bestimmt (BGE 133 II 181 E. 3.3 S. 189, 125 V 413 E. 2a S. 415; VGE VD.2017.17 vom 18. Mai 2017 E. 2.1, VD.2016.127 vom 22. März 2017 E.

1.3.1; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, Rz 985 ff.; Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren im Kanton Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435, 444; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 285).

Diesbezüglich wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Dispositionsmaxime beherrscht (Schott, in: Biaggini/Händer/Saxer/Schott [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, Zürich 2015, Rz. 24.35; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühlmoser, a.a.O., Rz. 983; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 985-987). Vorliegend angefochten ist bloss noch die Abschreibung der Rekurse der Rekurrentin gegen ihre im Jahr 2016 angeordneten Versetzungen in andere psychiatrische Einrichtungen im Rahmen des Vollzugs der mit Beschluss des Strafgerichts vom 12. Januar 2016 um weitere fünf Jahre verlängerten stationären therapeutischen Massnahme. Nicht mehr Gegenstand des Verfahrens ist daher der Nichteintretensentscheid auf die Rekurse gegen die im Jahr 2016 erfolgten Anordnungen von Zwangsmassnahmen.

1.3 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Die Rekurrentin ist als Adressatin des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Sie ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den frist- und formgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten.

Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. Im Interesse

eines sachlich richtigen Entscheides wird in Fällen, in denen die Verhältnisse in Entwicklung sind und das Abstellen auf einen bestimmten Zeitraum sich nicht als sachgerecht erweist, auf die aktuellen Verhältnisse im Zeitpunkt des verwaltungsgerichtlichen Entscheides abgestellt (vgl. Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, a.a.O., S. 477, 509; VGE VD.2017.283 vom 31. Mai 2018 E. 1.2, vgl. auch VD.2018.14 vom 23. März 2018 E. 1.4 [betreffend Migrationsrecht]). Es wird somit die Entwicklung seit dem angefochtenen Entscheid des JSD berücksichtigt.

E. 2

Aufl., Zürich 2016, Art. 25 N 17; Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Diss. Basel 2003, S. 87; VGE VD.2018.29 vom 16. August 2018 E. 1.2.4). Wie die Vorinstanz erwägt, vermag der Umstand, dass eine Partei Staatshaftungsansprüche in Aussicht stellt, ein Feststellungsinteresse hinsichtlich einer allfälligen Rechtswidrigkeit einer angefochtenen Verfügung aber nicht zu begründen. Solche Ansprüche sind gegebenenfalls mit Schadenersatz- und Genugtuungsklage gegenüber dem Staat beim Zivilgericht anhängig zu machen (vgl. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 [SG 161.100]; VGE VD.2017.80 vom 22. August 2017 E. 1.3). Damit steht auch insoweit eine wirksame Beschwerdemöglichkeit im Sinne von Art. 13 EMRK zur Verfügung.

Die angefochtenen Versetzungen der Rekurrentin und das im Jahr 2016 angewandte so genannte ■Rotationsprinzip■ sind längst aufgegeben worden. Seither hat sich die Situation der Rekurrentin grundlegend verändert, was es den Strafbehörden auch erlaubt hat, auf die vom Massnahmenvollzug festgestellte Aussichtslosigkeit der Massnahme mangels geeigneter Einrichtungen für deren Vollzug zurückzukommen. Die angefochtenen Versetzungen beruhten auf dem Umstand, dass die für den Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme in Frage kommenden Einrichtungen jeweils nur zur Aufnahme während eines Monats bereit gewesen sind und damit ihre Eignung für eine dauernde Behandlung der Rekurrentin im damaligen Zeitpunkt verneint haben. Demgegenüber steht aufgrund der heutigen Situation mit der UPK Basel eine zur dauerhaften Behandlung geeignete Einrichtung zur Verfügung. Die Rekurrentin begründet nicht, weshalb vor diesem wesentlich geänderten Hintergrund die damals angefochtenen Versetzungen aktuell wieder in Betracht gezogen werden müssten oder in Zukunft voraussehbar in Betracht gezogen werden könnten. Die Behauptung, ihr Interesse an der rechtlichen Klärung des in den bisherigen verwaltungsinternen Verfahren gerügten und kritisierten ■Rotationsprinzips■ sei nach wie vor aktuell, wird nicht weiter substantiiert. Es fehlen hierfür aktuelle Anhaltspunkte. In der Rekursbegründung vom 2. Oktober 2018 finden sich keine konkreten Ausführungen dazu, weshalb es neuerdings zu Versetzungen in andere psychiatrische Einrichtungen kommen könnte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.